



Fachinformation Pflanzengesundheitskontrolle

16. Juni 2015

Neue phytosanitäre Einfuhrregelungen für Pflanzen und Holz aus Drittländern, in denen der Asiatische Laubholzbockkäfer vorkommt

Aufgrund des Anstiegs von Ausbrüchen des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) in verschiedenen Mitgliedstaaten hat die EU ihre Bestimmungen für die Einfuhr von Wirtspflanzen und Holzarten, die von diesem Schädling befallen werden können, verschärft. Die neuen Bestimmungen wurden über den **Durchführungsbeschluss 2015/893/EU**¹ geregelt und sind im Folgenden dargestellt:

1. Anforderungen bei der Einfuhr von bestimmten Wirtspflanzen des Asiatischen Laubholzbockkäfers:

Geregelt sind hier folgende „spezifizierte Pflanzen“:

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (ausgenommen Samen) mit einem Stammdurchmesser, an seiner stärksten Stelle, von 1 cm oder mehr, der Gattungen:

Acer spp. (Ahorn)	Carpinus spp. (Hainbuche)	Fraxinus spp. (Esche)	Salix spp. (Weide)
Aesculus spp. (Kastanie)	Cercidiphyllum spp. (Kuchen-, Katsurabaum)	Koelreuteria spp. (z.B. Blasenlesche)	Tilia spp. (Linde)
Alnus spp. (Erle)	Corylus spp. (Haselnuss)	Platanus spp. (Platane)	Ulmus spp. (Ulme)
Betula spp. (Birke)	Fagus spp. (Buche)	Populus spp. (Pappel)	

Es bestehen folgende Anforderungen für die Einfuhr von spezifizierten Pflanzen aus Drittländern (siehe Nr. 3), in denen der Asiatische Laubholzbockkäfer vorkommt:

- Gründliche Untersuchung der spezifizierten Pflanzen am Eingangsort oder an einem zugelassenen Bestimmungsort.
Achtung: Dies schließt auch eine destruktive Probenahme nach den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses ein.
- Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) mit einer der folgenden Zusatzerklärungen:
 - a) Die Pflanzen haben immer an einem vom Pflanzenschutzdienst registrierten und überwachten Erzeugungsort gestanden, der in einem schadorganismusefreien Gebiet liegt. Das Gebiet muss im PGZ eingetragen sein.
oder
 - b) Die Pflanzen müssen vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang – oder im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen – an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach internationalen Standards als frei vom Asiatischen Laubholzbockkäfer anerkannt wurde. Weitere Bedingungen bei Option b: registrierter Erzeugungsort; zweimal jährliche amtliche Kontrollen; Produktionsfläche physisch geschützt gegen Befall mit Asiatischem Laubholzbockkäfer oder Durchführung von Präventivmaßnahmen mit gleichzeitiger Einrichtung einer schadorganismusefreien Pufferzone; gründliche, ggf. destruktive Untersuchung von Pflanzen unmittelbar vor deren Ausfuhr.
oder
 - c) Pflanzen wurden aus Unterlagen gezogen, die die Anforderungen unter b erfüllen. Darüber hinaus auch spezielle Anforderungen für verwendete Edelreisern.

(genaue Beschreibung der Vorgaben für spezifizierte Pflanzen: siehe Durchführungsbeschluss)

2. Anforderungen für anfälliges Holz („spezifiziertes Holz“):

Geregelt ist Laubholz aus Befallsländern (siehe Nr. 3), welches aus den oben aufgeführten spezifizierten Pflanzen hergestellt wurde und unter die folgenden KN-Codes fällt:

4401 10 00	4403 10 00	4403 99 10	4404 20 00	4407 93	4407 99 91
4401 22 00	4403 92	4403 99 51	4406	4407 95	9406 20
4401 39 80	4403 99	4403 99 59	4407 92 00	4407 99	

2.1 Anforderungen für Schnitt- und Stammholz

- Gründliche Untersuchung des betroffenen Holzes am Eingangsort oder an einem zugelassenen Bestimmungsort.
- Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) mit einer der folgenden Zusatzerklärungen:
 - a) Das Holz stammt aus einem vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes anerkannten schadorganismusefreien Gebiet. Die Bezeichnung des schadorganismusefreien Gebiets wird im Feld „Ursprungsort“ eingetragen
oder
 - b) Das Holz wurde entrindet und sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Bei Option b muss auf dem Holz oder dessen Umhüllung die Markierung „HT“ nach üblichem Handelsbrauch angegeben werden.

(genaue Beschreibung der Vorgaben für Schnitt- und Stammholz: siehe Durchführungsbeschluss)

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 9. Juni 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky):
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_146_R_0006&from=DE

2.2 Regelungen für Plättchen, Schnitzel, Späne, Holzabfall oder Holzausschuss

- Gründliche Untersuchung des betroffenen Holzes am Eingangsort oder an einem zugelassenen Bestimmungsort.
- Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) mit einer der folgenden Zusatzerklärungen:
 - a) Das Holz stammt aus einem anerkannten schadorganismenfreien Gebiet. Die Bezeichnung des schadorganismenfreien Gebiets wird im Feld „Ursprungsort“ des PGZ eingetragen.
oder
 - b) Das Holz wurde entrindet und sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
oder
 - c) Das Holz wurde in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert.
(genaue Beschreibung der Vorgaben: siehe Durchführungsbeschluss)

3. Drittländer, in welchen der Asiatische Laubholzbockkäfer derzeit vorkommt:

Asien: Volksrepublik China (weit verbreitet)
Nord- und Südkorea

Nordamerika: USA (derzeit Bundesstaaten Massachusetts, New York, Ohio)
Kanada (Provinz Ontario)

Karte und weitere Daten zum weltweiten Vorkommen (auch Europäische Union) unter: <https://gd.eppo.int/taxon/ANOLGL/distribution>

4. Weitere Hinweise

Über die in dieser Fachinformation dargestellten Einfuhrregelungen enthält der Durchführungsbeschluss 2015/893/EU auch Bedingungen zur Verbringung von Pflanzen, Holz einschließlich Verpackungsholz innerhalb der EU sowie Vorgaben bei der Einrichtung und zur Kontrolle von Befallsgebieten, die aufgrund ihres Umfangs hier nicht dargestellt werden, ggf. aber bei den Pflanzenschutzdiensten erfragt werden können.

Weiterführende Informationen zum Asiatischen Laubholzbockkäfer finden Sie im Internetangebot des Julius Kühn-Institutes:

<http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=60&reporeid=72>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter den im Kopf dieser Fachinformation genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Ihre Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg